

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung und der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Steinach vom 18. Juli 2019

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Steinach folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 *Gebührenerhebung***
- § 2 *Gebührensschuldner***
- § 3 *Gebührentatbestand***
- § 4 *Gebührenmaßstab, Gebührensätze***
- § 5 *Ermäßigungen***
- § 6 *Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit***
- § 7 *Auskunftspflicht***
- § 8 *Inkrafttreten***

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Steinach erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Steinach Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung und in der verlängerten Mittagsbetreuung der Grundschule an der Grundschule Steinach aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für die regelmäßige Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen eins bis vier an der Grundschule Steinach. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird monatlich und für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und für die verlängerte Mittagsbetreuung werden wie folgt berechnet:

<i>Buchungszeiten</i>	<i>Gebühr Mittagsbetreuung pro Monat</i>	<i>Gebühr Verlängerte Mittagsbetreuung pro Monat</i>
<i>3-5 Tage</i>	€ 48,00	€ 72,00
<i>2 Tage</i>	€ 34,00	€ 48,00
<i>1 Tag</i>	€ 18,00	€ 26,00

- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach den tatsächlichen Kosten erhoben.
- (4) Die Buchungszeiten ergeben sich aus dem Wochenstundenplan der jeweiligen Jahrgangsstufe.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Steinach wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Ermäßigungen aus sozialen Gründen können darüber auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (§ 131 Abgabenordnung). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, sonstige Nachweise).

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung sowie mit Aufnahme in die verlängerte Mittagsbetreuung. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist jeweils am 30. Tag jedes Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wird die Gemeinde Steinach zum Einzug der Mittagsbetriebsgebühr ermächtigt. Es ist auch möglich die Bezahlung durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Steinach oder durch Bareinzahlung bei der Gemeindekasse Steinach zu bewirken. Die Bareinzahlung an der Grundschule Steinach ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen (§ 5) beansprucht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2019 in Kraft.

Steinach, den 19. Juli 2019

Karl Mühlbauer
Erster Bürgermeister

